



Wichtige Massnahmen bei einem Todesfall

Eine Wegleitung für die Angehörigen

Der Tod kommt vielfach überraschend und stellt für Familienangehörige und Bekannte nicht alltägliche Fragen und Probleme.

Die Zusammenstellung soll den Angehörigen in dieser Situation bei der Erledigung der Formalitäten und der Organisation der Bestattung eine Hilfe anbieten.

Für die Erledigung eines Todesfalles müssen verschiedene Vorkehrungen getroffen werden, die sofort zu erledigen sind. Es ist hilfreich, wenn die verstorbene Person Aufzeichnungen über die Bestattungswünsche, Verbindungen zu Banken und Versicherungen hinterlassen hat.

Anordnungen und Formalitäten vor der Bestattung

Angehörige Benachrichtigen	Die nächsten Angehörigen sind zu informieren.
Todesfall zu Hause	<p>Stellt ein Arzt den Tod fest, ist der Todesfall dem Bestattungsdienst Obersiggenthal (Tel. 056 296 21 10) zu melden.</p> <p>Die ärztliche Todesbescheinigung (Original) und – soweit vorhanden – das Familienbüchlein sind zur Besprechung beim Bestattungsdienst Obersiggenthal mitzubringen.</p> <p>Bei Todesfällen an Wochenenden und für die Einsargung stehen folgende Bestattungsinstitute in der Region zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">- ANATANA Bestattungen GmbH, Nussbaumen, Tel. 056 222 00 03- Bestattungsinstitut Harfe, Baden-Dättwil, Tel. 056 493 23 13- Badener Bestattungen, Wettingen, Tel. 056 222 53 53 <p>Der Bestattungsdienst Obersiggenthal organisiert die weiteren Auftragserteilungen an die verschiedenen Stellen, sowie die Graböffnung.</p>
Todesfall im Spital oder Heim	Der Bestattungsdienst Obersiggenthal ist am nächsten Werktag zu informieren. Das Heim meldet den Todesfall direkt dem zuständigen Zivilstandsamt. Der Bestattungsdienst der Wohngemeinde ist für die Einsargung, den Transport und die Organisation der Bestattung zuständig.
Sterbeverfügung	Es gilt abzuklären, ob der/die Verstorbene eine Verfügung mit seinen letzten Wünschen hinterlassen hat. Wurde nichts festgehalten, so bestimmen die nächsten Angehörigen über die Bestattung.
Pfarrer/in	<p>Nachdem Ort und Zeitpunkt der Abdankung/Bestattung vorgängig mit dem Bestattungsdienst festgelegt wurde, ist die persönliche Vorsprache beim Pfarramt angezeigt. Zur Vorbereitung der Abdankung allenfalls einen Lebenslauf mitbringen.</p> <p>Gehörte der Verstorbene keiner Konfession an, haben die Angehörigen dem Bestattungsdienst mitzuteilen, wie sie die Bestattung organisieren werden.</p>
Arbeitgeber	Sofortige Verständigung des Arbeitgebers mit Angabe, ob der Tod durch Krankheit oder Unfall erfolgt ist. Bei Unfalltod hat dieser umgehend die Unfallversicherung zu benachrichtigen. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (Pensionskasse).
Todesanzeigen/Zeitungen	<p>Todesanzeige aufsetzen, drucken lassen und senden an:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verwandte und Bekannte- Vereine, Versicherungen, Banken, Willensvollstrecker, Vermieter <p>Die amtliche Todesanzeige wird in der Aargauer Zeitung publiziert.</p>
Leidmahl	Vorsprache durch die Angehörigen im gewünschten Restaurant wegen Leidmahl.
Blumen/Kränze	Blumen und Kränze müssen durch die Angehörigen besorgt werden.

Militär/Zivilschutz	Mitteilung des Todesfalles an die militärischen Vorgesetzten durch die Angehörigen.
Vermieter	Todesfall an den Vermieter melden und wenn nötig die Wohnung kündigen. Bei Haushaltsauflösung zusätzlich Telefonanschluss, Elektrizität, Gas sowie allfällige Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente kündigen.
Testament und Erbverträge	Sämtliche Testamente, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden, sind der zuständigen Behörde (Bezirksgericht Baden) einzureichen.
Steuerrechtliche Inventarisierung	<p>Eine Inventarisierung erfolgt aufgrund des kantonalen Steuergesetzes.</p> <p>Vor der Abgabe der unterjährigen Steuererklärung (per Todestag) darf ohne Zustimmung der Inventurbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventurbehörde kann eine Siegelung anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten, oder wenn Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile – zum Nachteil von noch unbekanntem Erben - entzogen werden könnten.</p>
AHV/IV	<p>Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, sollte diese möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare können bei der SVA-Gemeindezweigstelle Obersiggenthal angefordert werden.</p> <p>Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung für den überlebenden Ehegatten erfolgen kann.</p> <p>Für Auskünfte steht Ihnen die SVA-Gemeindezweigstelle Obersiggenthal gerne zur Verfügung.</p>
Versicherungen Krankenkasse Banken / PostFinance	<p>Private Unfall- und Lebensversicherungen müssen umgehend verständigt werden.</p> <p>Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines sind ebenfalls die Banken und die PostFinance zu benachrichtigen.</p>
Erbbescheinigung	<p>Eine Erbbescheinigung ist eine Bestätigung darüber, welche Personen die alleinigen Erben des Erblassers sind.</p> <p>Sie kann erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von 3 Monaten ausgestellt werden. Andernfalls müssen die Erben vorgängig beim Bezirksgericht Baden ausdrücklich und schriftlich die Annahme der Erbschaft erklären. Die Erbbescheinigung ist häufig unabdingbar, um über die Hinterlassenschaft verfügen zu können, insbesondere wenn es um Konten und um Grundeigentum der verstorbenen Person geht.</p> <p>Zuständig für die Ausstellung einer Erbbescheinigung ist das Bezirksgericht Baden. Das entsprechende Bestellformular kann bei der Abteilung Kanzlei bezogen werden.</p>

Friedhof in Kirchdorf

Allgemeines

Das Bestattungs- und Friedhofreglement für den Friedhof Kirchdorf enthält die allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und Benützung des Friedhofes.

Die darin enthaltenen Anordnungen sind für alle Friedhofbenützer verbindlich.

Das Reglement kann beim Bestattungsdienst Obersiggenthal bezogen oder auf der Gemeinde-Webseite www.obersiggenthal.ch heruntergeladen werden.

Erdbestattungs- / Urnengräber

Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungsgräber sowie für Urnengräber 20 Jahre. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen während den ersten 10 Jahren auch in einem bestehenden Reihengrab erfolgen. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Gemeinschaftsurnengrab

Mit dem Gemeinschaftsgrab ist eine würdige aber bewusst einfach gehaltene Bestattungsgelegenheit geschaffen worden. Das Grabfeld besteht aus einer Rasenfläche sowie einer Tafel, auf der die Namen der Verstorbenen (sofern erwünscht), fortlaufend aufgeschrieben werden. Auf dem Grabfeld dürfen keine individuellen Andenken aufgestellt oder Bepflanzungen angebracht werden. Die Grabesruhe beträgt ebenfalls mindestens 20 Jahre.

Kosten

Die Kosten für den Grabplatz sowie das Grabkreuz übernimmt die Gemeinde Obersiggenthal. Die Graböffnung wird bei Urnenreihengräber und beim Gemeinschaftsgrab vollumfänglich, bei Erdbestattungen zur Hälfte, übernommen. Anderweitige Kosten (Bestattungsinstitut, Kremation, Urne usw.) gehen zu Lasten der Angehörigen. Wünschen die Angehörigen bei Urnenbestattungen auf dem Gemeinschaftsgrabfeld eine Namensinschrift, wird ihnen hierfür ein Betrag von CHF 650 in Rechnung gestellt.

Bei Beisetzungen von Auswärtigen, werden sämtliche Kosten den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Grabkreuze Grabmale

Auf den Zeitpunkt der Beisetzung wird von der Gemeinde Obersiggenthal ein einheitliches Grabkreuz aus Holz bestellt. Dieses Grabkreuz bleibt bis zum Ersatz durch ein anderes Grabmal bestehen. Über die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler gibt das Friedhofreglement Auskunft.

Grabunterhaltungspflicht

Die Angehörigen von Verstorbenen sind verpflichtet, für den Unterhalt der Grabstätte während der ganzen Dauer der Grabesruhe aufzukommen. Die Bepflanzung kann durch die Angehörigen oder mittels Auftrag an einen Gärtner erfolgen. Grabzeichen und Grabflächen sind in gutem Zustand zu halten.

Bei Fragen, gibt Ihnen der Bestattungsdienst Obersiggenthal, Tel. 056 296 21 10, gerne Auskunft.

Gemeindeverwaltung Obersiggenthal
Bestattungsdienst